Caritasverband für die Diözese Passau e.V.
Abteilung Kindertageseinrichtungen
Fachbereich Finanzen
Steinweg 8, 94032 Passau
Stand: November 2023

Die Elternbeiträge werden für 9 Monate erhoben und sind monatlich im voraus fällig.

Neben dem Grundelternbeitrag sind zusätzlich zu leisten:

Spielgeld:	**mindestens € 6,00 monatlich**
Getränke- und Essensgeld:	**Kostendeckende Erhebung**

Mindest-Elternbeiträge für den Zeitraum 01.04.2024 bis 31.12.2024

Buchungszeit		Kinder von 0-2 Jahren bis zum vollendeten 2. Lebensjahr	Kinder von 2-3 Jahren bis zum vollendeten 3. Lebensjahr	Regelkinder bis zur Einschulung ab dem 3. vollendeten Lebensjahr
>2-3 Std.	0,75	178,00 €	170,00 €	
>3-4 Std.	1,00	218,00 €	205,00 €	
>4-5 Std.	1,25	238,00 €	227,00 €	161,00 €
>5-6 Std.	1,50	263,00 €	253,00 €	174,00 €
>6-7 Std.	1,75	288,00 €	281,00 €	190,00 €
>7-8 Std.	2,00	322,00 €	317,00 €	204,00 €
>8-9 Std.	2,25	362,00 €	355,00 €	221,00 €
>9 Std.	2,50	402,00 €	395,00 €	240,00 €

*) Diese Kategorie ist nur bebuchbar in Verbindung mit dem Gewichtungsfaktor 2,0.

Aufnahme während des Betreuungsjahres
Bei Aufnahme eines Kindes während des Monats (z.B. bei Zuzug), ist für diesen Monat der volle Elternbeitrag zu entrichten.

Geschwisterermäßigung
Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Kindertageseinrichtung, ermäßigt sich der Elternbeitrag um jeweils € 10,00 pro Kind. Ein Antrag der Eltern ist **nicht** erforderlich.

Hinweis zum Elternbeitrag
Durch die Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und betreuungsgesetzes (BayKiBiG), erhalten Familien einen **staatlichen Beitragszuschuss** in Höhe von **€ 100,00 pro Monat** für Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
Dieser Zuschuss tritt erst ab dem nächsten Kindergartenjahr in Kraft, auch wenn das Kind vor September das dritte Lebensjahr vollendet.

Für Krippenkinder kann ein Zuschuss von monatlich € 100,00 beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) beantragt werden, welcher einkommensabhängig ist.

In Monat, in welchem das Kind das 2. bzw. 3. Lebensjahr vollendet, wird der alte Beitragssatz abgerechnet. Erst im Folgemonat kann der Beitrag "2 - 3 Jahre" bzw. der Regelkindsatz verrechnet werden.
Ausnahme: Zu Beginn des neuen Betreuungsjahres (Monat September) oder bei einer Neuaufnahme im laufenden Jahr, gilt bereits der Beitrag entsprechend dem Alter des Kindes im betreffenden Monat.

Information für den Elternbeirat
Der Elternbeirat muss über die Festlegung der Höhe der Elternbeiträge informiert und angehört werden, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. (Art. 14 BayKiBiG)

Wichtiger Hinweis in der Beitragsvereinbarung an die Eltern:
Der Beitrag für das Mittagessen kann jederzeit je nach Preissteigerung angepasst werden.